



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 1

Freitag, 6. Januar

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2018.....	1
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2022	3
1. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der Gemeinde Krummhörn (Parkgebührenordnung)	4

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich X. Anordnung.....	5
--	---

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 wird die Entleerung der Papierkörbe aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung

- 1) Innerhalb des vorgenannten Straßenreinigungsgebietes gem. § 1 dieser Satzung unterfallen folgende Aufgaben der Straßenreinigungslast:
 - a) Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und öffentlicher Parkplätze
 - b) Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, auch an Bushaltestellen

- c) Entleerung der Papierkörbe
- d) Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn
- e) Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen einschließlich Geh- und Radwegen
- f) Das Bestreuen von Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte
- g) Die Freihaltung der Gassen von Schnee und Eis bei Tauwetter

Artikel 2

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Die Straße

- Finkenburgweg; Abschnitt Eschener Gaste - Knickweg

wird in das Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse C) aufgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.591.900,00	952.200,00	0,00	10.544.100,00
ordentliche Aufwendungen	9.568.700,00	530.500,00	0,00	10.099.200,00
außerordentliche Erträge	20.300,00	0,00	13.800,00	6.500,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	92.300,00	0,00	92.300,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.747.900,00	730.600,00	0,00	9.478.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.393.700,00	554.800,00	0,00	8.948.500,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.079.900,00	0,00	1.034.400,00	2.045.500,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.666.300,00	0,00	1.628.400,00	4.037.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.606.700,00	0,00	607.900,00	1.998.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.800,00	0,00	65.300,00	250.500,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.434.500,00	730.600,00	1.642.300,00	13.522.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.375.800,00	554.800,00	1.693.700,00	13.236.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.606.700 € um 607.900,00 € verringert und damit auf 1.998.800,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 947.000 € um 863.000,00 € erhöht und damit auf 1.378.800 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird von 959.200,00 € auf 1.054.500,00 € geändert.

Dornum, den 13.12.2022

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 9. Januar bis zum 17. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189-32 oder der E-Mail-Adresse therdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 3. Januar 2023

Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Trännapp

1. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der Gemeinde Krummhörn (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember.2021 (Nds. GVBl. S. 830) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgenden Nachtrag zur Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

Der § 3 – **Höhe der Parkgebühr** – wird um nachfolgenden Absatz ergänzt:

(9) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den vorstehend aufgeführten bzw. festgesetzten Parkgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

II.

Der Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Krummhörn, den 13.12.2022

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich
X. Anordnung**

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Einleitungsbeschluss vom 02.02.2004 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Victorbur	5	5/1, 6/1
Victorbur	7	1/2, 9/1, 208/7
Uthwerdum	2	8/9

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 14,5486 ha auf 4.564,1525 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,3 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst kurzfristig umsetzen zu können.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 07.12.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Baalmann

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU)
2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.